
S 4 U 123/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 123/99
Datum	16.02.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 46/00
Datum	24.01.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.02.2000 mit dem Bescheid der Beklagten vom 12.02.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.1999 aufgehoben. Es wird festgestellt, dass der Unfall des Klägers am 02.02.1999 einen Arbeitsunfall darstellt.

II. Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers aus beiden Rechtszügen.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob es sich bei einem Unfall des Klägers beim Schlittschuhlaufen am 02.02.1999 um einen Arbeitsunfall handelt.

Der am 19.01.1968 geborene und bei der Beklagten gegen Unfall versicherte Kläger ist Inhaber des Gasthofes „Zur Linde“. Am 02.02.1999 stürzte er beim Schlittschuhlaufen auf der Eislaufbahn Geising auf den gebeugten Ellenbogen links und zog sich eine erstgradig offene dislozierte distale Humerus-Mehrfragmentfraktur links zu.

In der Unfallanzeige vom 03.02.1999 führte die Ehefrau des Klägers aus, sie und

ihr Mann hätten einen ruhigen Tag im Hotelbetrieb ausgenutzt, um sich über die Freizeitangebote in der Region praktisch zu informieren. Bereits seit Januar sammelten sie Informationen für ihre Hotelgäste, um einen "Fitness-Urlaub" programmäßig anzubieten. Dazu gehörten Fahrtzeiten, Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Zustand und Preise der Ausleihmöglichkeiten für Wintersportgeräte und dergleichen mehr. Am 02.02.1999 hätten sie die Eislaufbahn in Chemnitz persönlich testen wollen. Hierbei sei der Unfall passiert. Später ergab sich, vor der Erkundungstour habe eine Zusammenkunft mit dem Fremdenverkehrsamt und anderen in der Umgebung anliegenden Unternehmen stattgefunden. Bei dem Unternehmen handele es sich um ein reines Urlauberhotel. In der Aufnahmeanzeige des Krankenhauses vom 03.02.1999, ist als Aufnahmetag der 02.02.1999 angegeben und als Aufnahmegrund "Arbeitsunfall" vermerkt.

Mit Bescheid vom 12.02.1999 lehnte die Beklagte die Anerkennung des Unfallereignisses als Arbeitsunfall ab. Eine versicherte Tätigkeit liege nicht vor, wenn das Verhalten eines Versicherten nicht von der Absicht, die Interessen des Betriebes zu fördern, sondern von persönlichen Interessen geprägt sei. Das Schlittschuhlaufen diene ausschließlich der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse. Für die Erkundung von Freizeitmöglichkeiten sei es nicht notwendig gewesen, diese persönlich auszuprobieren.

Der Kläger legte Widerspruch ein gegen den Bescheid vom 12.02.1999 im Wesentlichen mit der Begründung ein, dass es ihm nicht anders als durch Selbstnutzen der Eislaufbahn möglich gewesen sei, den Service und die Ausstattung der Einrichtung zu testen, um sie hiernach seinen eigenen Gästen weiterempfehlen zu können.

Nach einem "Bericht im Sammelbesuchsverfahren", am 22.02.1999 erstellt, unterstrich der Kläger in einem Gespräch im Krankenhaus am 16.02.1999, das Eislaufen habe mit seiner betrieblichen Tätigkeit in direktem Zusammenhang gestanden; für die Zusammenstellung eines Programmes für seine Gäste sei es notwendig, verschiedene Freizeitangebote in der näheren Umgebung als Unternehmer selbst zu testen.

Mit Bescheid vom 13.04.1999 wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Zwar ständen der Weg hin und zurück sowie die Besichtigung und Erkundung bezüglich Service und Ausstattung der Eislaufbahn unter Versicherungsschutz. Jedoch sei das Eislaufen selbst den versicherten Tätigkeit. Es stelle "keine Betätigung des Unternehmers eines Hotelbetriebes dar, bei der eine konkrete und unmittelbare Beziehung zu dem Unternehmen bzw. der innere Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit hergestellt" werde.

Mit seiner Klage vom 17.05.1999 vor dem Sozialgericht Chemnitz (SG) hat der Kläger geltend gemacht, heutzutage müsse ein Hotelier die Aktivitäten im Vorfeld einer Beratung von Gästen sehr darauf ausrichten, welche konkreten Angebote er ihnen machen könne, um mit Kompetenz Vertrauen in sein Haus und die von ihm empfohlenen Einrichtungen zu schaffen. So reiche die bloße

Information, es gebe eine Eislaufbahn, nicht mehr aus. Er habe sich am 20.01.1999 auf Einladung der Fremdenverkehrsgemeinschaft â mit Hoteliers, Vermietern und Betreibern anderer Einrichtungen zum Thema "Gesundheitstourismus in der Region" beraten. Aufgrund der dabei gewonnenen Erkenntnisse habe er sich vorgenommen, die MÃglichkeiten der Inanspruchnahme aller Einrichtungen der Umgebung intensiv zu testen. Deshalb sei er am 02.02.1999 mit seiner Frau zur Kunsteisbahn nach Geising gefahren. Sie seien beide in jungen Jahren intensiv Schlittschuh gelaufen, danach jedoch nicht mehr. Die Frage des Notarztes nach dem Vorliegen eines Betriebsunfalles sei mit "Ja" beantwortet worden, denn der zu dem Unfall fÃ¼hrende Aufenthalt begrÃ¼nde sich allein aus unternehmerischen Motiven. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger in einem Schriftsatz vom 11.11.1999 auf seine schlechten Erfahrungen mit werbemÃ¤Ãigen, bildlichen und verbalen Darstellungen von Veranstaltern verwiesen, auf die man sich nicht verlassen kÃ¶nne.

Das SG hat mit Urteil vom 16.02.2000 die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, versichert sei nicht jede auch nur entfernt mit dem Unternehmen im Zusammenhang stehende TÃtigkeit. Erforderlich sei vielmehr ein unmittelbarer zeitlicher und sachlicher Zusammenhang mit unmittelbarer konkreter Bedeutung fÃ¼r das Unternehmen. Allgemeine Ãberlegungen, ein Verhalten kÃ¶nne auch geschÃftsbedingt sein, reichten nicht aus. Deshalb habe der KlÃ¤ger zum Unfallzeitpunkt keine versicherte TÃtigkeit ausgeÃ¼bt. Zwar sei das Erkunden von FreizeitmÃglichkeiten (die Fahrten zu den Freizeiteinrichtungen, Besichtigung der Einrichtung, GesprÃche mit den Inhabern) in der Umgebung im weitesten Sinne als unternehmerische TÃtigkeit eines Hoteliers zu werten. Dazu sei es aber nicht erforderlich, dass der KlÃ¤ger selbst Schlittschuh fahre. Die Erkenntnisse darÃ¼ber, wie das Eis an jenem Unfallabend gewesen sei, interessierten seine HotelgÃste nicht. Das Schlittschuhlaufen selbst stelle eine eigenwirtschaftliche TÃtigkeit dar, die auch nicht nur kurzfristig in die eigentliche versicherte TÃtigkeit als Unternehmer eingeschoben gewesen sei. Der Fall sei vergleichbar mit vom Bundessozialgericht bereits entschiedenen Sachverhalten (Teilnahme an der Beerdigung eines Kunden, GefÃhrlichkeitsfahrt fÃ¼r Stammkunden bei beliebiger Gelegenheit ohne unmittelbaren gesellschaftlichen Anlass, Teilnahme an gesellschaftlichen oder Ãhnlichen Veranstaltungen in der allgemeinen Hoffnung auf Anbahnung von GeschÃftsbeziehungen oder in der Absicht, sich sehen zu lassen und nicht vergessen zu werden), bei denen der Versicherungsschutz ebenfalls abgelehnt worden sei, weil der erforderliche innere Zusammenhang mit der eigentlichen versicherten TÃtigkeit des Unternehmers gefehlt habe.

Am 06.03.2000 hat der KlÃ¤ger Berufung gegen das ihm mit Einschreiben vom 02.03.2000 zugestellte Urteil eingelegt und zur BegrÃ¼ndung nochmals darauf verwiesen, er habe mit dem Ziel des unternehmerischen Erfolgs gehandelt.

Wegen der monatelang arbeitskrÃftemÃÃig angespannten Situation in seinem Haus aufgrund seines Unfalles sei allerdings kein Konzept zum "Gesundheitstourismus in unserer Region" mehr zustande gekommen.

Er beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 16.02.2000 und den Bescheid der Beklagten vom 12.02.1999 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.04.1999 aufzuheben und festzustellen, dass es sich bei dem Ereignis vom 02.02.1999 um einen Arbeitsunfall handelt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Zur Begründung hat sie sich im Wesentlichen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils bezogen.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 24.01.2001 hat der Senat die Ehefrau des Klägers und den Geschäftsführer des Verbandes "Fremdenverkehrsgemeinschaft e.V." als Zeugen vernommen. Wegen des Ergebnisses der Zeugenvernehmung wird auf das Sitzungsprotokoll vom gleichen Tag, und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten auf die Gerichtsakten aus beiden Rechtszügen und die Akte der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers ist begründet. Bei dem Unfallereignis vom 02.02.1999 handelt es sich um einen Arbeitsunfall.

Der Anspruch des Klägers richtet sich nach den Vorschriften des am 01.01.1997 in Kraft getretenen Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil der streitgegenständliche Unfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist ([Â§ 212 SGB VII](#)). Gemäß [Â§ 8 Abs. 1 SGB VII](#) sind Arbeitsunfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Die Regelung lehnt sich an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO) an, wobei das Wort "infolge" in Satz 1 der Vorschrift lediglich deutlicher als das Wort "bei" in [Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO](#) zum Ausdruck bringen soll, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall erforderlich ist. Die zu [Â§ 548 RVO](#) ergangene Rechtsprechung hinsichtlich des Vorliegens von Arbeitsunfällen kann daher auch nach Inkrafttreten des SGB VII weiter herangezogen werden (Bundessozialgericht – BSG –, Entscheidung vom 14.12.1999 – [B 2 U 3/99 R](#) m.w.N., HVBG-Info. 2000, 2693).

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalles ist erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten bei dem Unfall der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist und dass diese Tätigkeit den Unfall herbeigeführt hat. Es muss also eine sachliche Verbindung mit der versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw. sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen. Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu der der Versicherungsschutz reicht. Für die tatsächlichen Grundlagen dieser

Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich (BSG, aaO., m.w.N.); das Vorliegen einer versicherten Tätigkeit muss sicher feststehen.

In Anwendung dieser Grundsätze steht zur Überzeugung des Senates der ausreichend enge Zusammenhang der unfallbringenden Tätigkeit, das Schlittschuhlaufen, mit der beruflichen Tätigkeit des Klägers als Unternehmer und Hotelier fest.

Der Kläger hat schlüssig und nachvollziehbar die Entstehung seiner Auffassung dargelegt, dass es für sein Unternehmen günstig sei, die Freizeitmöglichkeiten in der Umgebung selbst zu testen und er anlässlich der Besprechung vom 21.01.1999 auf die Bedeutung detaillierte Kenntnisse über die Freizeiteinrichtungen der Umgebung hingewiesen worden sei, um Hotelgäste konkret und kompetent informieren zu können, ferner, dass für die Beschaffung derartiger Informationen ruhige Zeiten im Geschäft genutzt werden könnten. Diese Angaben haben die glaubwürdigen Zeugen A und B anlässlich ihrer glaubhaften Aussagen im Termin zur mündlichen Verhandlung bestätigt.

Im Übereinstimmung mit diesem Vorbringen hat die Ehefrau des Klägers darüber hinaus bereits in der Unfallanzeige vom 03.02.1999 angeführt, es sei ein ruhiger Tag im Hotelbetrieb dazu genutzt worden, sich "über die Freizeitangebote in der Region praktisch zu überzeugen" und sie hätten bereits im Januar damit begonnen, Informationen für die Hotelgäste zu sammeln, um einen Fitnessurlaub programmäßig anbieten zu können.

Dass der Kläger von Anfang an dieses Schlittschuhlaufen selbst als unternehmerische Tätigkeit ansah, zeigt sich auch an seiner Angabe bei der Aufnahme ins Krankenhaus am 02.02.1999, die sich wegen der Schwere der Verletzung der notärztlichen Versorgung unmittelbar anschloss, er habe einen Arbeitsunfall erlitten. Entsprechendes findet sich in dem "Bericht im Sammelbesuchsverfahren" vom 22.01.1999 (s. o.).

Der Senat hat keine Bedenken, dieser Einschätzung zu folgen. Zwar würden sich, wie das SG richtigerweise ausgeführt hat, Hotelgäste für Informationen über die Beschaffenheit des Eises am Unfalltag nicht interessieren. Jedoch konnte der Kläger auch nach Ansicht des Senates unverlässliche Informationen über z. B. die Qualität von Ausleihgeräten, insbesondere der Schlittschuhe, oder Freundlichkeit von Personal als Kunde der betreffenden Freizeiteinrichtung leichter erlangen als z. B. auf dem Wege eines Gesprächs mit dem Betreiber der Freizeiteinrichtung. Auch stand es dem Kläger frei, zu entscheiden, auf welche Weise er die Freizeitmöglichkeiten in der Umgebung erprobe.

Nach Auffassung des Senats sind Verwaltung (und auch Gerichte) gehalten, auf neue Formen unternehmerischen Handelns, die insbesondere der wirtschaftlichen Erschließung strukturschwacher Regionen dienen, flexibel zu reagieren und die damit verbundenen Risiken als betriebsbedingt zu akzeptieren, wenn sie nicht das Maß des Vernünftigen übersteigend provoziert werden. Hier war der Kläger von früher her gewohnt im Schlittschuhlaufen. Er kam auch nicht durch pure

Ungeschicklichkeit zu Sturz, wie er dem Senat $\frac{1}{4}$ berzeugend dergelegt hat, sondern bei dem Versuch, einer anderen L  uferin auszuweichen. Dies ist auch weit entfernt von einer selbstgeschaffenen Gefahr.

Es handelt sich hier nicht um einen der F  lle, in denen nach der Rechtsprechung des BSG Versicherungsschutz nicht besteht, weil die T  tigkeit lediglich als Werbung, Kundendienst oder zur Pflege des Ansehens des Unternehmens vorgenommen wird oder weil es sich um eine mit reinen Freundschafts- und Gef  hligkeitshandlungen vergleichbare Handlung eines Unternehmers handelt (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 548 Nr. 57](#) m.w.N.). Denn im Fall des Kl  gers war nach der Aussage des Zeugen Gr  ning (in   bereinstimmung mit den Angaben des Kl  gers selbst) auch daran gedacht worden, Leistungen (wie z. B. Hotelunterkunft und Sportangebote) als sog. "Paket" zu verkaufen. Der Kl  ger musste davon ausgehen, dass es seinem Unternehmen schaden k  nne, wenn von ihm angebotene Leistungen nicht der beschriebenen Qualit  t entspr  chen. Auch dies zeigt, wie der Unternehmenszweck das Handeln des Kl  gers pr  gte (vgl. BSG, aaO.).

Im   brigen bliebe selbst dann, wenn der Schlittschuhlauf f  r den Kl  ger auch ein Freizeitvergn  gen dargestellt h  tte     was der Senat jedoch aufgrund der   bereinstimmenden und glaubhaften Aussagen des Kl  gers und der Zeugen als widerlegt ansieht -, der innere Zusammenhang mit der betrieblichen T  tigkeit in ausreichendem Ma  e vorhanden, da nicht anzunehmen w  re, der Kl  ger h  tte die unfallbringende T  tigkeit auch ohne den verfolgten unternehmerischen Zweck ausge  bt. Nur dann entfielen der Versicherungsschutz (vgl. BSG, Urteil vom 08.12.1998, [B 2 U 36/97 R](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#). Gr  nde f  r eine Zulassung der Revision liegen nicht vor ([Â§ 160 Abs. 2 SGG](#)).

Erstellt am: 15.09.2003

Zuletzt ver  ndert am: 23.12.2024